

## Förderbedingungen für das Förderprogramm Nah- und Fernwärme

### 1. Geltungsbereich

Diese Förderbedingungen regeln die Vergabe der Förderbeiträge im Rahmen des Förderprogramms Nah- und Fernwärme von Energie Wasser Bern und dem Ökofonds für erneuerbare Energien. Diese Bedingungen präzisieren die Bestimmungen in der Fondsverordnung ewb. Die Förderbeiträge werden ausschliesslich für die Projekte auf dem Stadtgebiet von Bern vergeben.

Für Projekte, welche nicht den Bedingungen der Standardprogrammen entsprechen, können beim Ökofonds für erneuerbare Energien Einzelgesuche eingereicht werden [ewb.ch/oekofonds](http://ewb.ch/oekofonds).

### 2. Unterstützungsfähige Bauten

2.1. Unterstützt wird der Anschluss an das Fernwärmenetz von Energie Wasser Bern beim Ersatz von bestehenden Öl-, Gas- oder elektrischen Widerstandsheizungen.

2.2. Unterstützt wird der Anschluss an einen Nahwärmeverbund in der Stadt Bern, beim Ersatz von bestehenden Öl-, Gas- oder elektrischen Widerstandsheizungen. Wenn der Nahwärmeverbund folgende Bedingungen erfüllt:

- *Der Anteil an erneuerbarer Energie von mindestens 70 Prozent wird gemäss dem Richtplan Energie der Stadt Bern, angestrebt.*
- *Der Nahwärmeverbund erfüllt die folgende Definition: In einem Wärmeverbund wird die Wärme zentral erzeugt und es werden mehrere Gebäude eines Wohn- oder Gewerbegebiets oder einer Gemeinde damit beliefert. Es besteht ein Vertragsverhältnis zwischen dem Wärmeproduzenten und den Wärmebezügern. Dabei sind Wärmeproduzent und -bezüger nicht die gleiche juristische oder natürliche Person.*

### 3. Voraussetzungen für die Vergabe von Förderbeiträgen

3.1. Die unabdingbare Voraussetzung für die Auszahlung des Förderbeitrags ist, dass **die Gesuchstellenden das Gesuch vor Baubeginn eingereicht haben**.

3.2. Die Massnahmen müssen zudem fachgerecht geplant und ausgeführt werden.

3.3. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der via Webformular vollständig eingereichten Unterlagen.

3.4. Eine Förderzusage ist fünf Jahre ab Datum der Bestätigung gültig. Bei begründeten Ausnahmen kann auf schriftlichen Antrag des Gesuchstellenden hin eine längere Frist gewährt werden.

3.5. Förderbeiträgen von Dritten schliessen diese Förderung nicht aus.

### 4. Beitragssätze

Massgebend für den auszahlenden Förderbeitrag ist allein die tatsächlich installierte Leistung des Wärmetauschers.

- *bis 50 kW* CHF 2'500.00
- *ab 51 kW bis 100 kW* CHF 4'000.00
- *ab 101 kW bis 200 kW* CHF 6'500.00
- *ab 201 kW* CHF 10'000.00

### 5. Haftung

5.1. Die Haftung von ewb richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von direkten oder indirekten Schäden.

5.2. Reichen die Gesuchstellenden ihr Gesuch per E-Mail ein, nehmen sie zur Kenntnis, dass ein unverschlüsselter Versand von personenbezogenen Daten per E-Mail nicht ausreichend sicher ist. ewb übernimmt keine Haftung für die per E-Mail übermittelte Gesuche und übrige Korrespondenz.

### 6. Datenschutz

6.1. Die Datenschutzbestimmungen von ewb sind auf der Webseite [ewb.ch/datenschutz](http://ewb.ch/datenschutz) publiziert.

### 7. Schlussbestimmungen

7.1. Der ausbezahlte Beitrag richtet sich nach der tatsächlich installierten Anlage bzw. Leistung.

7.2. Änderungen und Ergänzungen der Gesuche bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

7.3. ewb kann zur Erfüllung ihrer Leistungen Dritte beiziehen oder Dritte mit der Erfüllung beauftragen.

7.4. Die Gesuchstellenden sind nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber ewb mit Rechnungen von ewb zu verrechnen.

7.5. Die Förderprogramme von ewb unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht.

**Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern**